



Haese Büro für Umweltplanung

Von-Werner-Straße 34
52222 Stolberg/Rhld
Tel.: 02402/12757-0
mobil: 0162-2302085
e-Mail: bfu-wieland@t-online.de

Bebauungsplan Nr. 59 „Haaren – Karkener Str.“

(Gemeinde Waldfeucht, Kreis Heinsberg)



Vorprüfung der Artenschutzbelange (Stufe I)

Oktober 2014

1 Aufgabenstellung

Die nur etwa 300 m entfernten Ortslagen Haas und Vinn werden durch die Karkener Straße über freies Feld verbunden. Die Führung dieser Straße soll nun im Ortsrandbereich von Haas so verschwenkt werden, dass sie in einem günstigeren Winkel in die Brauereistraße als Ortsdurchfahrt einmündet und das dort entstandene Gewerbegebiet besser erreichbar wird. Der auf etwa 150 m Länge neu entstehende Straßenabschnitt soll im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens realisiert werden. Die bisherige Straßenverbindung bleibt dabei bestehen.

Insbesondere bei bisher unbebautem Gelände ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass durch die Planung Belange des Artenschutzes von Tieren gemäß Bundesnaturschutzgesetz berührt werden könnten. Daher ist eine Artenschutzprüfung erforderlich, um mögliche Konflikte rechtzeitig erkennen zu können.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist generell gemäß des Erlasses „Artenschutz in der Bauleitplanung“ vom 22.12.2010 zunächst die Stufe I der Artenschutzprüfung durchzuführen. Sie besteht aus einer Zusammenstellung und Bewertung des potentiell betroffenen Spektrums planungsrelevanter Tierarten. Erfassungen vor Ort sind in diesem Rahmen auf orientierende Ortsbegehungen beschränkt. Diese Vorprüfung der Artenschutzbelange wurde durch das Büro Raumplan (Aachen) im August 2014 beauftragt.

Aus dieser Vorprüfung sollen sich Hinweise auf Arten ergeben, bei denen ein Konflikt erwartet werden könnte. Für diese wären dann ggf. vertiefende artspezifische Prüfungen der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich, die auf der Grundlage gezielter Untersuchungen vor Ort zu bestimmten vorgegebenen Zeiten (z.B. zur Brutzeit) beruhen.

2 Planungsrelevante Arten

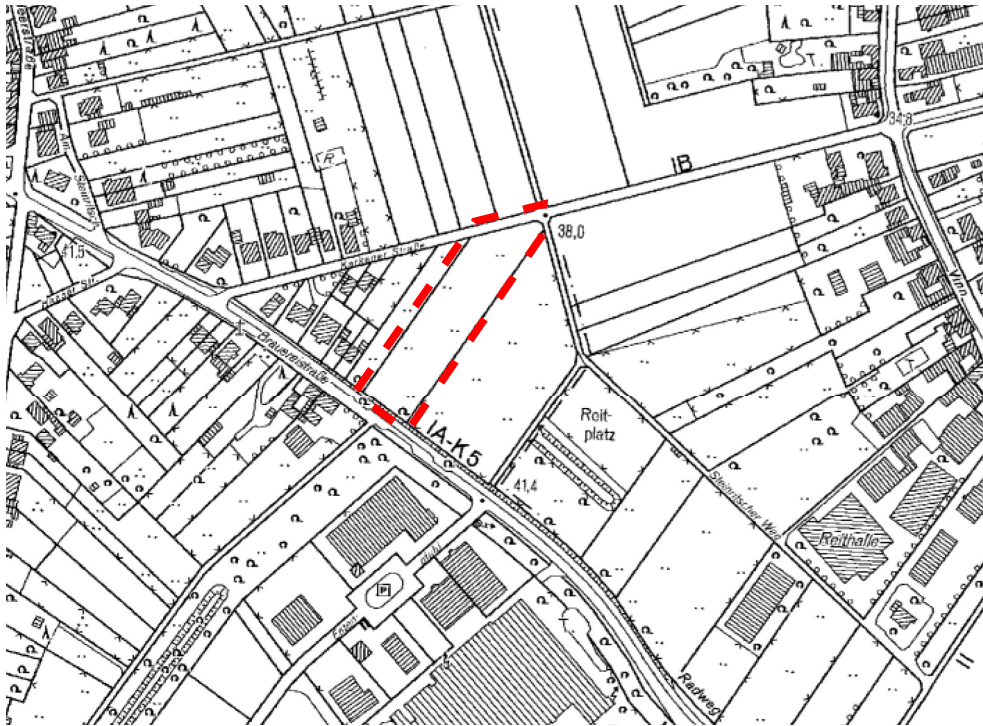
Nach Angaben des zuständigen Landesamtes (LANUV) sind im Bereich der hier zu Grunde zu legenden topographischen Karte (TK 25 = Messtischblatt) TK 4902 Heinsberg im betroffenen 1. Quadranten insgesamt Vorkommen von folgenden 30 besonders geschützten und planungsrelevanten Tierarten bekannt, deren potentielle Betroffenheit näher zu prüfen ist:

2.1 Säugetiere

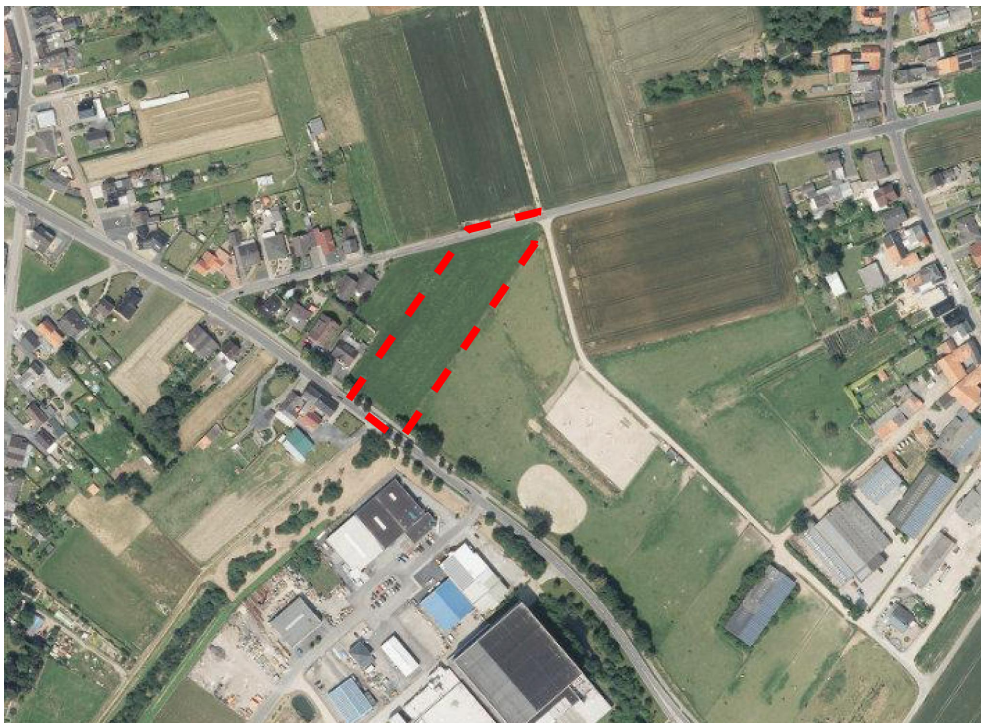
Biber
Braunes Langohr
Breitflügelfledermaus
Feldhamster
Wimperfledermaus
Zwergfledermaus

2.2 Vögel

Baumpieper
Feldlerche
Feldsperling
Habicht
Kiebitz
Kleinspecht
Kuckuck
Mäusebussard
Mehlschwalbe
Nachtigall
Pirol
Rauchschwalbe
Rebhuhn
Schleiereule
Sperber
Steinkauz
Tüpfelsumpfhuhn
Turmfalke
Turteltaube
Wachtel
Waldkauz
Waldlaubsänger
Waldohreule
Wespenbussard



Das Plangebiet (rot) umfasst die geplante Straßentrasse einschließlich der Grünflächen für Lärmschutz und Regenrückhaltung. Maßstab ca. 1 : 5.000



Das Luftbild zeigt, dass es sich um einen wenig strukturierten Landschaftsraum am Ortsrand handelt. Maßstab ca. 1 : 5.000

3 Prüfung der potentiellen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

3.1 Säugetiere

In den Bördelandschaften des Kreises Heinsberg ist der landesweit akut vom Aussterben bedrohte **Feldhamster** eine der wichtigsten planungsrelevanten Arten. Er besiedelt allerdings ausschließlich Äcker und meidet das Grünland. Das Plangebiet wird jedoch als Wiese genutzt und war zum Zeitpunkt der Begehung am 9. September frisch gemäht. In den aktuellen Karten ist die Grünlandnutzung auch dokumentiert. In älteren Karten war die Fläche allerdings noch Ackerfläche. Trotzdem ist die heutige Grünlandnutzung nicht zufällig. Auf der gleichen Geländehöhe von ungefähr 40 m NN entspringen nämlich sowohl in der Ortslage von Haas als auch von Vinn Bäche, die dem Flutgrabensystem zuströmen. Dies lässt auf einen Bodenhorizont schließen, der Grundwasser führt und austreten lässt. Feldhamster benötigen aber tiefgründig trockenen Boden. Daher wäre mit dieser Art hier auch bei einer ackerbaulichen Nutzung nicht zu rechnen.

Im System des Flutgrabens gibt es **Biber**. Entsprechende Spuren wurden in gut 1 km Entfernung jenseits der Ortslage von Vinn gefunden. Die erwähnten Quellbäche reichen jedoch nicht in die unmittelbare Nähe des Plangebietes, sondern liegen alle vom Plangebiet aus gesehen jeweils hinter den Ortslagen. Auch mögliche Wanderkorridore für Biber gibt es im Bereich der geplanten Straße nicht. Sie ist für diese Art somit unbedenklich.

Im Hinblick auf Fledermäuse gibt es keine als mögliche Winter- oder Sommerquartiere geeigneten Strukturen im Plangebiet, weil weder Gebäude noch Bäume mit Unterschlupfmöglichkeiten betroffen sind. **Breitflügel-** und **Zwergfledermaus** sind Gebäude-bewohnende Arten, die in der Ortslage durchaus erwartet werden dürfen. Sie könnten das großflächige Wiesengrundstück durchaus als bevorzugtes Jagdgebiet nutzen, weil im Grünland üblicherweise aufgrund geringeren Insektizideinsatzes eine bessere Nahrungsgrundlage gegeben ist als über dem im Umfeld vorherrschenden Ackerland. Allerdings wird das Plangebiet nur etwa zu 30 % von der Straße selbst beansprucht. Die begleitende Verwallung und die wasserwirtschaftlichen Nebenflächen sind in großzügige Grünflächen eingebettet, die im Hinblick auf die Eigenschaften von Jagdrevieren von Fledermäusen eher noch günstiger zu bewerten sind. Das Verkehrsaufkommen auf dem neuen Straßenabschnitt ist dabei nicht so hoch, und die zu erwartenden Geschwindigkeiten sind aufgrund der Einmündungssituation nicht so drastisch, dass erhöhte Verluste jagender Fledermäuse zu befürchten wären.

Braunes Langohr und **Wimperfledermaus** haben etwas höhere Ansprüche an ihren Lebensraum. Erstere ist eine Waldfledermaus, die im Plangebiet überhaupt nicht zu erwarten ist. Die zweite findet ihre Quartiere zwar auch im Siedlungsraum, jagt aber in vielfältigeren Landschaften mit Waldanteil. Die geplante Straße würde denkbare Wanderbewegungen von Fledermäusen aus der Ortslage in die Auenlandschaft des Flutgrabens, die gute Bedingungen für Fledermäuse bietet, nicht abriegeln oder behindern. Somit wird kein Grund gesehen, eine nähere Untersuchung des Plangebietes in Hinblick auf seine Funktion für Fledermäuse zu veranlassen.

3.2 Vögel

Zur Beurteilung der Vogelarten steht der Verbreitungsatlas „Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens“ (2013) zur Verfügung, der Angaben auf der Basis von Viertel-Messtischblättern enthält, die bei Plausibilitätsüberlegungen verwendet werden können.

Pirol und **Nachtigall** sind typische Arten der o.g. Auenlandschaft am Flutgraben. Die offene Wiesenlandschaft am Ortsrand ist für sie unbedeutend. Das **Tüpfelsumpfhuhn** hat irgendwo dort an einer besonders nassen Stelle ein sporadisches Vorkommen, was angesichts von weniger als 10 Brutpaaren in NRW bemerkenswert, aber für das Plangebiet nicht relevant ist.

Baumpieper, Kuckuck, Waldkauz, Waldohreule, Waldlaubsänger und **Wespenbussard** sind Arten, die unmittelbar im Wald leben oder zumindest Gehölzbestände in ihrer Umgebung benötigen, die sie im Plangebiet nicht in hinreichendem Maße finden. Es gibt nur entlang der Brauereistraße einen Bestand von Straßenbäumen, der eine Fortsetzung in der Eingrünung rund um das benachbarte Gewerbegebiet findet. In solchen Bäumen können grundsätzlich Arten wie **Habicht, Sperber, Mäusebussard** oder **Turteltaube** nisten, die die Siedlungsnähe nicht scheuen. Die Straßenbäume wurden daher soweit bei Belaubung möglich auf entsprechende Horste oder Nester abgesucht, wobei aber nichts gefunden wurde. Üblicherweise finden diese Arten aber auch im Siedlungsbereich stets besser geeignete Bäume als unmittelbar an Straßen. Der **Kleinspecht**, der Siedlungsnähe auch nicht scheut, benötigt eher Weichhölzer, bevorzugt mit Totholzanteil, was für Straßenbäume nicht zutrifft. Die im Brutvogelatlas NRW für das Rasterfeld geschätzten 4-7 Brutpaare dürften auch ausschließlich auf Auenlandschaften an Fließgewässern beschränkt sein.

Zu den typischen Vogelarten des Grünlandes gehört der **Kiebitz**. Diese Art benötigt allerdings weiträumig offenes Gelände. Da die geplante Trasse in Ortsrandnähe liegt und der gesamte Freiraum zwischen den Ortslagen Haas, Haaserdriesch und Vinn insgesamt nur etwa 10 ha groß ist, handelt es sich nicht um einen für den Kiebitz attraktiven Landschaftsbereich.

Für den **Steinkauz** ist ein 10 ha großer Freiraum in Ortsrandnähe mit Grünlandanteil dagegen interessant. Im Bereich der Ortsränder könnte es auch zur Brut geeignete Solitärbäume mit Höhlungen geben, jedoch nicht in der Nähe des Plangebietes, wo es nur Straßenbäume gibt, die sich nicht als Brutbäume eignen. Denkbar wäre, dass ein Steinkauzpaar den gegenüberliegenden Ortsrand von Vinn besiedelt, wo es geeignete Bäume zu geben scheint (vgl. Luftbild auf Seite 4), und von dort aus die zur Pferdehaltung angelegten Grünlandflächen zwischen Vinn und dem Gewerbegebiet zur Jagd nutzt. Diese Grünlandflächen umfassen etwa 5 ha, was für ein Jagdrevier ausreichend groß ist. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese günstigen Voraussetzungen tatsächlich vom Steinkauz genutzt werden, ist bei gemäß Brutvogelatlas NRW geschätzten 8-20 Brutpaaren im Rasterfeld sehr hoch.

Damit liegen Voraussetzungen dafür vor, dass der Steinkauz in Stufe II der Artenschutzprüfung näher untersucht werden müsste. Gemäß den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) sind hinreichend sichere Brutzeitfeststellungen nur im Zeitraum von Ende Februar bis Anfang April möglich, wobei innerhalb dieses Zeitraums 3 Begehungen erforderlich sind. Der konkrete Brutbaum würde sich dann allerdings erst während der Zeit der Fütterung der Jungen im Zeitraum Ende Mai bis Mitte Juni mit weiteren Begehungen ermitteln lassen.

Die Frage ist, ob eine konkrete Ermittlung des Sachverhaltes in diesem Fall zu einer Bewertung führen kann, die die Planung in Frage stellen oder weitergehende Maßnahmen erforderlich machen könnte. Dies wird so nicht gesehen. Im Plangebiet gibt es definitiv keine potentiellen Brutplätze. Das Plangebiet liegt auch nur am Rand eines möglichen geeigneten Jagdrevieres. Die beidseitig geplanten breiten Grünflächen entlang der zu bauenden Straße stellen sicher, dass hier auch künftig Mäuse als Jagdbeute zur Verfügung stehen, die auf den östlich der Trasse benachbarten beweideten Grünlandflächen gejagt werden können. Insofern würde sich keine Verschlechterung ergeben. Auf eine Untersuchung gemäß Stufe II könnte daher auch verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber unterliegt letztlich aber der ULB.

Als weitere Eulenart kann vor Ort die **Schleiereule** vorkommen. Diese brütet in Gebäuden, insbesondere im landwirtschaftlichen Umfeld oder in Kirchtürmen. Mit 4-7 Brutpaaren ist ihre Siedlungsdichte im Kartenfeld 4902/1 recht hoch. Es kann in jedem Ort mit einem Brutpaar gerechnet werden. Auch die Schleiereule jagt bevorzugt im Bereich von Grünland. Ihre Reviergröße ist mit 100 ha jedoch weitaus größer als die des Steinkauzes. Daher ist sie gegenüber kleinräumigen Baumaßnahmen weniger empfindlich. Da die grundsätzliche Argumentation gegenüber einer möglichen Untersuchung gemäß der Stufe II der beim Steinkauz entspricht, aber ihre Empfindlichkeit geringer ist, wird kein Bedarf für weitergehende Prüfungen gesehen.

Sehr ähnliche Ansprüche hat der **Turmfalke**. Auch bei ihm ist mit 4-7 Brutpaaren im Kartenfeld zu rechnen, also etwa einem Paar je Ortslage. Seine Jagdreviere sind aber mit 150 bis 250 ha sogar noch größer. Somit liegt die geplante Baustelle in einer Größenordnung, die gemessen an seiner Reviergröße nicht relevant ist. Greifvögel lassen sich von Straßen im Gegensatz zu Eulen auch kaum stören, weil sie sich optisch orientieren, während Eulen nachts auf die ungestörte Wahrnehmung von Geräuschen angewiesen sind.

Rauch- und **Mehlschwalbe** sind weitere Gebäudebrüter, die durch die geplante Straßenführung nicht tangiert werden. Sie jagen im gesamten Luftraum unabhängig von der Bodennutzung. Aufgrund der extensiver gepflegten, breiten Grünflächen entlang der geplanten Straße sollte das Gesamtaufkommen von Beutetieren (Fluginsekten) innerhalb des Plangebietes ungefähr gleich bleiben.

Zuletzt sind noch die typischen Vogelarten der Feldflur zu prüfen. Davon ist die **Wachtel** ein reiner Bewohner des Ackerlandes und somit nicht im Plangebiet zu erwarten. Das **Rebhuhn** kann dagegen von einer Gemengelage zwischen Acker- und Grünland profitieren. Es benötigt Reviere ab etwa 5 ha, sodass das Plangebiet von 0,5 ha Größe rechnerisch nur ein Zehntel eines möglichen Revieres beanspruchen würde. Die mittlere Siedlungsdichte beträgt im Rasterfeld 8-20 Paare (à ca. 30 qkm, somit weniger als 1 Paar/qkm selbst abzüglich des bebauten Raumes). Der erhebliche Rückgang des Rebhuhns hat weniger mit Flächenverlusten als mit der Intensivierung der Agrarnutzung zu tun. Die mit Sträuchern zu bepflanzenden Grünflächen entlang der Straße könnten Rebhühnern ggf. sogar Deckung am verbleibenden Feldrand bieten. Insofern wird nicht davon ausgegangen, dass sich die landschaftliche Situation für Rebhühner durch die Planung verschlechtert.

Auch für den **Feldsperling** könnte sich durch die begleitenden Grünflächen entlang der Straße die Situation eher etwas verbessern, da Flurgehölze im weitesten Sinne zu seiner Lebensraumausstattung gehören. Mit 50-150 Paaren pro Rasterfläche liegt seine Siedlungsdichte ungefähr bei 1-3 Paaren/qkm, wobei aber strukturreiche Ortsrandlagen bevorzugt besiedelt werden. Die Straßenplanung stellt somit nur aufgrund der damit verbundenen Grünflächengestaltung keine Verschlechterung für den Feldsperling dar.

Die **Feldlerche** kann dagegen von strukturellen Anreicherungen der Landschaft durch Bepflanzungen nicht profitieren. Sie besiedelt ausschließlich die offene Feldflur. Für sie ist somit das gesamte Plangebiet ein Flächenverlust. Allerdings ist gemähtes Grünland - wie im Plangebiet vorhanden - für sie kein wirklich geeigneter Lebensraum, weil das Gras unter heutigen Produktionsbedingungen zu schnell aufwächst und zu oft gemäht wird. Es fehlen auf solchen Grasflächen auch Störstellen, wie sie im beweideten Grünland durch die Einwirkung des Weideviehs entstehen können. In Richtung der Bedürfnisse der Feldlerche weist das Konzept der Lerchenfenster, wo Lücken in der Aussaat gezielt das Brüten, aber auch die Nahrungssuche auf dem offenen Boden erleichtern sollen. Derartige Verhältnisse findet die Art im Plangebiet nicht. Brutreviere von Feldlerchen sind zudem je nach Gunst 0,5 bis 20 ha groß. Das Plangebiet wäre somit nur unter besten Bedingungen so groß wie ein Brutrevier. Da diese Bedingungen nicht gegeben sind, umfasst es geschätzt weniger als ein Zehntel eines potentiellen Revieres. Diese Größenordnung löst sicherlich keine artenschutzrechtlich relevante Ausgleichspflicht aus. Der Brutvogelatlas NRW zeigt eine im Landesvergleich sehr hohe Dichte von 150-400 Paaren je Rasterfeld, die sich aus dem sehr hohen Anteil von Ackerflächen herleitet. Somit könnte selbst der Verlust eines Brutpaares nicht als Beeinträchtigung der lokalen Population gewertet werden.

Insgesamt wird somit für keine dieser Vogelarten ein zwingendes Bedürfnis gesehen, nähere Brutzeituntersuchungen im Rahmen der Stufe II der Artenschutzprüfung zu veranlassen. Allerdings kann dies beim Steinkauz aus Gründen der Rechssicherheit ggf. trotzdem erwogen werden.

Bei einer Reihe von Arten spielt bei der Beurteilung ihrer Betroffenheit eine Rolle, dass die straßenbegleitend geplanten Grünflächen recht umfangreich sind und eine strukturreiche Gestaltung mit Bepflanzungen vorgesehen ist, deren kompensatorische landschaftsökologische Wirkung berücksichtigt werden konnte.

4 Zusammenfassendes Fazit

Das Plangebiet umfasst eine etwa 0,5 ha große Grünlandfläche am Ortsrand, auf der die Verbindungsstraße zwischen den Ortslagen Haas und Vinn auf 150 m Länge neu trassiert werden soll. Begleitend sind breite Grünflächen mit technischen Funktionen vorgesehen, die aber weitgehend bepflanzt werden können.

Diese Planung wird mit den Lebensraumansprüchen von 30 Tierarten abgeglichen, die nach Angaben des zuständigen Landesamtes hier auf eine mögliche Gefährdung zu prüfen sind. Es wird für die meisten dieser Tierarten nach einer örtlichen Begehung plausibel begründet, dass in diesem Bereich keine relevanten Vorkommen erwartet werden. Für einige Tierarten ändert sich die Situation zu geringfügig, als dass dies für sie problematisch wäre (z.B. Greifvögel). Die begleitenden Anpflanzungen können für einzelne Arten auch mögliche Nachteile ausgleichen (z.B. Feldsperling).

Am ehesten könnte der Steinkauz von der Planung betroffen sein, weil die Lebensraumstrukturen hier ein Brutpaar erwarten lassen. Gründe für eine weitergehende Untersuchung dieser Art im Rahmen der Stufe II der Artenschutzprüfung werden aber nicht als zwingend angesehen, weil eine direkte Betroffenheit im Sinne einer gesetzlich relevanten Schädigung (Tötung, Brutplatzverlust, Revierverlust) nicht für möglich gehalten wird.

Verletzungen des gesetzlichen Artenschutzes entstehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes somit nicht.

Aufgestellt:

Stolberg, den 20. Oktober 2014



Anlage: 4 Standort-Fotos (Seiten 11-12)



Das Plangebiet ist eine Grünlandfläche, die nicht beweidet, sondern gemäht wird. Für Hamster und die meisten Brutvögel eignet sie sich nicht als Biotop.



In Verbindung mit angrenzenden Weideflächen (rechts) ist der Bereich aber als Jagdgebiet für Eulen, Greifvögel und Fledermäuse geeignet.



Ein Steinkauz-Revier könnte am ehesten von der Planung tangiert sein. Beidseitig der Brauereistraße gibt es grundsätzlich geeignete Strukturen.



Allerdings greift die Planung in die relevanten Strukturen (wie z.B. hier den locker bepflanzten Grüngürtel des Gewerbegebietes) nicht direkt ein.